

Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlag - Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 36.

Dienstag, den 25. März.

1902.

Bekanntmachung über Abhaltung der Frühjahrs-Control- versammlungen 1902.

Zur Teilnahme an den Frühjahrs-Control-
versammlungen werden befohlen:

- 1) sämtliche Reservisten (mit Einschluß der Reservisten der Jägerklasse A der Jahresklassen 1889 bis 1893);
- 2) die Mannschaften der Land- und Seewehr 1. Aufgebots, mit Ausschluß derjenigen, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1890 in den activen Dienst getreten sind;
- 3) sämtliche geübte und nicht geübte Ersatz-Reservisten;
- 4) die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten;
- 5) die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen. Die zeitig Ganzinvaliden, sämtliche Halbinvaliden und die nur Garnison-dienstfähigen, sowie die Mannschaften der Jägerklasse A haben mit ihren Jahresklassen zu erscheinen.

Die Controlpflichtigen des Kreises
Wiesbaden-Stadt
haben zu erscheinen wie folgt:

In Wiesbaden
im oberen Hofe der alten Infanterie-
Kaserne, Schwalbacherstraße,

I. Sämtliche Mannschaften der Garde,
sowie die Mannschaften der Provinzial-
Infanterie und zwar:

Jahrgang 1889 Mittwoch, den 2. April 1902,
Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1890 Mittwoch, den 2. April 1902,
Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1891 u. 1892 Donnerstag, den
3. April 1902, Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1893 Donnerstag, den 3. April
1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1894 Freitag, den 4. April 1902,
Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1895 Freitag, den 4. April 1902,
Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1896 Samstag, den 5. April 1902,
Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1897 Samstag, den 5. April 1902,
Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1898 Montag, den 7. April 1902,
Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1899, 1900, 1901 Montag, den
7. April 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

II. Die übrigen gedienten Mannschaften
und zwar: Marine, Jäger, Maschinen-
gewehrtruppen, Cavallerie, Feldartillerie,
Pioniertruppe, Pioniere, Eisenbahn, Tele-
graphen- und Luftschiffertruppen, Train
(einschließlich Krankenträger), Sanitäts-
und Veterinärpersonal und sonstige Mann-
schaften (Economié-Handwerker, Arbeits-
soldaten etc.) wie folgt:

Jahrgang 1889, 1890, 1891 Dienstag, den
8. April 1902, Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1892, 1893 Dienstag, den
8. April 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1894, 1895 Mittwoch, den
9. April 1902, Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1896, 1897, Mittwoch, den
9. April 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1898, 1899, 1900, 1901 Donner-
stag, den 10. April 1902, Vormittags
9 Uhr.

III. Die Ersatz-Reservisten.

Jahrgang 1889, 1890, 1891 Donnerstag, den
10. April 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1891, 1892 Freitag, den
11. April 1902, Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1893, 1894 Freitag, den
11. April 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1895, 1896 Samstag, den
12. April 1902, Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1897 Samstag, den 12. April
1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Jahrgang 1898 Montag, den 14. April
1902, Vormittags 9 Uhr.

Jahrgang 1899, 1900, 1901 Montag, den
14. April 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr.

Die Controlpflichtigen des Kreises
Wiesbaden-Land
haben zu erscheinen wie folgt:

In Wiesbaden
im oberen Hofe der alten Infanterie-
Kaserne, Schwalbacherstraße,

am Dienstag, den 15. April 1902, Vor-
mittags 9 Uhr, die sämtlichen Mann-
schaften aus Dorsheim.

am Dienstag, den 15. April 1902, Nach-
mittags 3 1/2 Uhr, die sämtlichen Mann-
schaften aus Kurzen, Bierhöfen, Bredenheim,

am Mittwoch, den 16. April 1902, Vor-
mittags 9 Uhr, die sämtlichen Mann-
schaften aus Erbenheim, Frauenheim und
Georgenborn.

am Mittwoch, den 16. April 1902, Nach-
mittags 3 1/2 Uhr, die sämtlichen Mann-
schaften aus Hefloch, Jagdt, Koppenheim,
Pfeffenbach, Raurod und Rodenstadt.

am Donnerstag, den 17. April 1902, Vor-
mittags 9 Uhr, die sämtlichen Mann-
schaften aus Ransbach, Sonnenberg und
Wibbichen.

In Dieblich a. Rhein
(auf dem Kasernehof der Unteroffizierschule)

am Donnerstag, den 17. April 1902, Nach-
mittags 4 Uhr, die Mannschaften der

Land- und Seewehr I. Aufgebots der Jahres-
klassen 1889 bis 1893 einschließlich aus
Dieblich a. Rhein,

am Freitag, den 18. April 1902, Vor-
mittags 9 Uhr, die Mannschaften der Reserve
der Jahresklassen 1894, 1895 und 1896 aus
Dieblich a. Rhein,

am Freitag, den 18. April 1902, Nach-
mittags 4 Uhr, die Mannschaften der Reserve
der Jahresklassen 1897 bis 1901 einschließlich,
sowie die zur Disposition der Truppenteile
und Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften
aus Dieblich a. Rhein,

am Samstag, den 19. April 1902, Vor-
mittags 9 Uhr, die sämtlichen Ersatz-
Reservisten der Jahresklassen 1889 bis 1901
aus Dieblich a. Rhein,

am Samstag, den 19. April 1902, Nach-
mittags 4 Uhr, die sämtlichen Mannschaften
aus Schierstein.

In Hochheim a. Main
(auf dem Schloßhof bei der Kath. Kirche)

am Montag, den 21. April 1902, Vor-
mittags 8 1/2 Uhr, die sämtlichen Mann-
schaften aus Hochheim.

am Montag, den 21. April 1902, Vor-
mittags 10 1/2 Uhr, die sämtlichen Mann-
schaften aus Dellenheim, Massenheim, Wallau
und Wilder.

In Mörsheim a. Main
(im Schulhof)

am Dienstag, den 22. April 1902, Vor-
mittags 3 1/2 Uhr, die sämtlichen Mann-
schaften aus Mörsheim.

am Dienstag, den 22. April 1902, Vor-
mittags 10 Uhr, die sämtlichen Mann-
schaften aus Driedenbergen, Eddersheim und
Weilbach.

Auf dem Deckel jeden Militär- und Ersatz-
reserve-Passes ist die Jahreszahl des Inhabers
angegeben.

Jugendlich wird zur Kenntnis gebracht:

1) daß besondere Verordnungen durch schriftlichen
Befehl nicht erfolgt, sondern die öffentliche
Aufforderung der Verordnungen gleich zu
erachten ist;

2) daß jeder Controlpflichtige bestraft wird,
welcher nicht erscheint bzw. willkürlich zu
einer anderen als der ihm befohlenen Control-
versammlung erscheint.

Wer durch Krankheit oder durch sonstige
besonders dringliche Verhältnisse am
Erscheinen verhindert ist, hat ein von
der Ortsbehörde beglaubigtes Gesuch dem
Bezirksfeldwebel hier baldmöglichst einzureichen.
(Bereiche Nr. 15 der Bestimmungen
für die Mannschaften des Beurlaubten-
standes.)

Die Entschreibung trifft das Bezirks-
Commando. Wer fortbleibt, ohne daß ihm
die Genehmigung seines Gesuchs zugegangen
ist, macht sich strafbar:

3) daß es verboten ist, Säbire und Stöcke
auf den Controlplatz mitzubringen;

4) daß jeder Mann seine Militärpapiere (Paß
und Nahrungsgewinn) bei sich haben muß.
Hierbei wird noch besonders bemerkt, daß
im Militärpaß die vom 1. April ab gültige
Kriegsbescheinigung bzw. Paßnotiz eingelebt
sein muß;

5) daß bei den Leuten der Reserve der Auf-
truppen der Jahresklasse 1896 die Füh-
rergewesen werden, also lauder sein müssen
Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht darauf, daß bei der letzten
Controlversammlung eine sehr große Zahl
Controlpflichtiger fehlt hat und dadurch zahl-
reiche Bekleidungen erfolglos wurden, wird hiermit
nachmals unter Hinweis auf Nr. 12 der Bestim-
mungen bekannt gemacht, daß das unent-
schuldig Fehlen, sowie unpünktliches Er-
scheinen mit Arrest bestraft wird.

Ferner wird ebenfalls das unentschuldig
Erscheinen bei einer anderen als der befohlenen
Controlversammlung mit Arrest bestraft.

Die Controlversammlungen finden alljährlich
im April und November statt und hat jeder Con-
trolpflichtige, falls er von der Bekanntmachung
keine Kenntnis erhält, die Pflicht, sich den betr.
Tag bei seinem Bezirksfeldwebel zu erkundigen.
Wiesbaden, im März 1902.

Königliches Bezirks-Commando.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen
Interesse der Arbeiter liegt, bei Errichtung oder
wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen An-
lagen den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten
(Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur
Vermeidung nachträglicher Weiterungen und un-
nötiger Kosten von vornherein diejenigen Ein-
richtungen getroffen werden können, deren es zur Er-
füllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d
der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern
auferlegten Pflichten bedarf.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Auszug
aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Melde-
wesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.
Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende etc.),
welche in Privathäusern für Entgelt oder unent-
geltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden
durch den Wohnungsgeber bei dem Bureau des
Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis
11 Uhr Vormittags alle während des vorder-
genannten Tages oder während der Nacht an-
gekommene bzw. abgereiste Fremde bei dem
Bureau des Polizei-Reviers an- bzw. abzumelden.

Die Meldung der Fremde geschieht schriftlich
durch zwei Meldebücher, welche enthalten müssen:
Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts-
und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet,
ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten,
daselbst einem jeden Fremden alsbald nach seiner An-
kunft zur Entgegennahme vorzulegen und auf die richtige
und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten.

Vorstehendes wird hiermit wiederholt zur
allgemeinen Kenntnis gebracht.
Wiesbaden, den 6. Februar 1902.

Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Verbot des Fuhrverkehrs
auf dem Plage zwischen der Evangelischen
Dauvirkirche und dem Marktplatz, sowie
zwischen diesem und dem Rathhause befin-
dlichen Fahrstraße während der Marktzeit.

Auf Grund des § 73 der Polizei-Verordnung
vom 18. September 1900 wird hiermit bestimmt:

1) Das Befahren des für den Fußgänger-
verkehr bestimmten Plazes an der Westseite der
Evangelischen Dauvirkirche zwischen dieser und dem
Marktplatz mit Fuhrwerken aller Art ist verboten.

Ebenso ist es untersagt, bespannte oder un-
bespannte Fuhrwerke auf diesem Plaze aufzustellen.

2) Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art,
welche nicht den Marktwagen dienen bzw. nicht zur
An- oder Abfuhr von Marktwagenständen bestimmt
sind, auf der Fahrstraße zwischen dem Rathhause
und dem Marktplatz ist während der Marktzeit,
also zwischen 6 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nach-
mittags, untersagt.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen
werden mit der im § 75 der obgenannten Ver-
ordnung angedrohten Strafe erachtelt.

Wiesbaden, den 21. November 1901.
Der Königlich-Preussische Polizei-Präsident.
R. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten
Verordnung vom 20. September 1887 über die
Polizei-Verwaltung in den vier erwerbenden Landes-
theilen und der Paragraphen 143 und 144 des
Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung
vom 30. Juli 1883 wird unter Bezugnahme auf
Paragraph 67 der Polizeiverordnung für den
Regierungsbezirk Wiesbaden vom 7. November 1890
mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang
des Polizeibereichs der Stadt Wiesbaden folgende
Polizei-Verordnung erlassen: A. v. v.

§ 62.

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten,
sowie an Straßenwänden und nach Vorgärten
zu beleuchten Thürnen, Fenstern und Balkonen
ist das Ausschlagen und Ausleeren von Wäldern
und das Ausschütten und Ausschütten von
Terziden, Betten, Matratzen und ähnlichen
Gegenständen verboten. Ausgenommen hier-
von ist das Ausschlagen von Teppichen zu
Ausfällungszwecken von Fett-Veranstaltungen.

2. Das Ausschütten von Himmels-Terziden und
Läutern ist in Höfen und Gärten innerhalb
der Stadt nur an Werktagen von 9-12 Uhr
Vormittags gestattet. Himmels-Teppiche und
Läuter, deren Flächeninhalt 16 Quadratmeter
übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt über-
haupt nicht ausgeköpft oder gekäubt werden.

§ 75.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung
werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren
Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu
8 Tagen tritt, bestraft.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen
Interesse der Arbeiter liegt, bei Errichtung oder
wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen An-
lagen den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten
(Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur
Vermeidung nachträglicher Weiterungen und un-
nötiger Kosten von vornherein diejenigen Ein-
richtungen getroffen werden können, deren es zur Er-
füllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d
der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern
auferlegten Pflichten bedarf.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich da-
rauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung
und Verwendung von Acetylenapparaten von
den Lieferanten Gewähr für die richtige Aus-
führung und Aufstellung dieser Apparate ver-
langen müssen.
Der Polizei-Präsident. R. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden
auf Mittwoch, den 26. März 1902,
Nachmittags 4 Uhr, in den Bürger-
saal des Rathhauses zur Sitzung ergebens
eingeladen.

Tagesordnung:

1. Erwerbung von Grundbesitz an der
Abolfschöhe. (Ver. F.-A.)
2. Desgleichen im District Innerhollerborn.
(Ver. F.-A.)
3. Verkauf von städtischem Bungalände im
Nerothal. (Ver. F.-A.)
4. Verkauf einer Feld

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 16. bis einschl. 22. März 1902.

Table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, and other commodities. Includes sub-sections like 'I. Fruchtmärkte', 'II. Viehmärkte', and 'III. Futtermittel'.

Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Uevertreibungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bewerkstelligenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:
a) § 360 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches:
Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Gaiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerangrenzenden Sachen Feuer anzündet.

Verdingung.

Die Unterhaltungs- und kleineren Erhaltungsarbeiten für die städt. Gebäude und Schulen bis zum 31. März 1902, bezw. 1904 und zwar: 1. Erd- und Maurerarbeiten, sowie Raurerarbeiten, 2. Zimmerarbeiten, 3. Klempnerarbeiten, 4. Dachdeckerarbeiten, 5. Schlosserarbeiten, 6. Glaserarbeiten, 7. Schlofferarbeiten, 8. Fächerarbeiten, 9. Tapezier- und Polsterarbeiten, 10. Dekorationsarbeiten, 11. Reinigen, Putzen und Schwärzen der Decken, sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Bekanntmachung.

Bei Revisionen von Hausentwässerungs-Anlagen wurde mehrfach wahrgenommen, daß die Wassererschließung unter den Küchenpflaster, Bodenmatten und sonstigen Ausgüssen die sogenannten Bleihähne, ungenügend gereinigt werden. Das Aufsteigen des Geruchs, gesundheitsschädlicher und übelriechender Luft aus den in den Siphons sich ansammelnden, in Flüssigkeit übergehenden Stoffen ist die Folge hiervon.
Es wird deshalb unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 5 der Polizei-Verordnung vom 1. August 1889, wiederholt auf die Wichtigkeit und Notwendigkeit einer sorgfältigen und regelmäßigen Reinhaltung der Wassererschließung unter den Spülkäsen, Bodenmatten und Ausgüssen besonders aufmerksam gemacht.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 27. März etc., 11 Uhr Vormittags, wird ein zum Gendarmerei-Dienst ungeeignetes Pferd auf dem Hofe der Artillerie-Kaserne in Wiesbaden öffentlich meistbietend verkauft.
Bemerkung: daß das Pferd zieht. P 25
Königl. Gendarmerei-Districts-Commando.

Wohnhaus-Versteigerung

Am Samstag, den 5. April d. J., Vormittags 11 1/2 Uhr, wird der Unterzeichnete im Auftrage des Herrn Max Pfeifel zu Frankfurt a. M. das demselben gehörige Wohnhaus, Böhmerstraße 12 hier gelegen, nebst Hofraum und Garten unter günstigen Bedingungen zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe ausbieten.
Das Haus ist neu, massiv erbaut, in bestem Zustande, enthält 9 Zimmer, Küche, Bad und reichliches Zubehör, sowie Keller für ca. 35 bis 40 Stück Wein, elektrische Lichtanlage und Wasserleitung, eignet sich vorzüglich für Weinhändler oder Privatleute.
Freihändiger Verkauf vorbehalten.
Wegen alles Näheren wende man sich an den Eigentümer. F 315
Eltville i. Rheingau, 14. März 1902.
Der Bürgermeister.
Schütz.

Bekanntmachung.

Die fortwährende Bebauung der Bergbänne unserer Gemarkung hat es notwendig gemacht, außer der jetzigen Wasser-Verordnung eine Hochdruckwasserleitung zu erbauen, deren Stollenmündungen auf Plus 250 über N. N. liegen.
Sobald diese Hochdruckleitung fertiggestellt und in Betrieb genommen ist, werden unter Anwendung der Reibungs- und sonstigen Verluste Gebäude bis zu nachstehenden Grenzen mit Wasser versorgt werden können:
ein- und zweistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenhöhe auf Plus 215 über N. N. einschl.,
dreistöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenhöhe auf Plus 209 über N. N. einschl.,
vierstöckige Gebäude bis zu einer Erdgesch.-Fußbodenhöhe auf Plus 203 über N. N. einschl.

Bekanntmachung.

Die in der Schlachthaus-Anlage überflüssig gewordenen
a) 5 als Zauschaffler geeignete Tonnenwagen,
b) 4535 kg altes Eisen
sollen Donnerstag, den 5. April 1902, Nachmittags 4 Uhr, in der Schlachthaus-Anlage an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.
Die Bedingungen liegen im Bureau der Verwaltung zur Einsicht aus und können die Gegenstände in der Schlachthaus-Anlage eingesehen werden.
Wiesbaden, den 17. März 1902.
Der Vorsitzende der städt. Schlachthaus-Deputation.
Wagmann.

Verdingung.

Die Spengler- u. Installationsarbeiten zur Unterhaltung der städtischen Gebäude und deren Entwässerungs-Anlagen im Rechnungsjahr 1902 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.
Angebotsformulare u. Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathaus, Zimmer No. 57, eingesehen, oder von dort gegen Baarzahlung oder bestellbare Einzahlung von 50 Pf. für Unterlagen betr. Spenglerarbeiten und 1 Mk. bezgl. betr. Installationsarbeiten bezogen werden.
Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis Samstag, den 29. März 1902, Vormittags 11 Uhr, hierher einzureichen.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Jahresbedarfes von ungefähr 30 Stück blaueisenen Arbeiter-Räden, 30 Stück Dienstmännchen und 6 Stück Dienströden aus blauem Tuch für das Rechnungsjahr 1902 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.
Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathaus, Zimmer No. 57, eingesehen oder auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellbare Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.
Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis Sonntag, den 29. März 1902, Vormittags 11 1/2 Uhr, hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformularen eingereichten Angebote werden berücksichtigt.
Zuschlagsfrist: 3 Wochen.
Wiesbaden, den 15. März 1902.
Stadtbauamt, Abteilung für Canalisationwesen.
Frensch.

Verdingung.

Die Lieferung des Jahresbedarfes von ungefähr 30 Stück blaueisenen Arbeiter-Räden, 30 Stück Dienstmännchen und 6 Stück Dienströden aus blauem Tuch für das Rechnungsjahr 1902 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.
Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathaus, Zimmer No. 57, eingesehen oder auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellbare Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.
Verschlossene und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote sind spätestens bis Sonntag, den 29. März 1902, Vormittags 11 1/2 Uhr, hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformularen eingereichten Angebote werden berücksichtigt.
Zuschlagsfrist: 3 Wochen.
Wiesbaden, den 14. März 1902.
Stadtbauamt, Abteilung für Canalisationwesen.
Frensch.

Zum Schutze der Feuer-Telegraphen.

Die §§ 317 und 318 des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches bedrohen denjenigen, welcher gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorzüglich oder fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder fördern, mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren, bezw. mit Geldstrafe bis zu 300 Mk.
Neben wir hiermit darauf aufmerksam machen, daß auch der die Feuer-Telegraphen-Anstalt angehende die öffentlichen dienende Telegraphen-Anstalt angeht, insofern wir gleichzeitig darauf hin, daß eine Verhinderung oder Störung in der Benutzung dieser Anstalt unter Anderem dadurch herbeigeführt werden kann, daß die Isolatoren oder die Leitungsdrähte beschädigt, oder daß durch Verschlimmerung der Drähte sogenannte Erdverbindungen herbeigeführt werden.
Solche Erdverbindungen können dadurch entstehen, daß die Leitungsdrähte mit Tüchern, Borshängen, Federn, Sägezähnen und dergl. in Berührung gebracht oder durch Richten von Leitungen anderer elektrischer Anlagen des Feuer-Telegraphen-, der Feuer-Telephone- und Alarmleitungen berührt werden.
Es liegt daher alle Ursache vor, bei Einrichtungen von Bauwerken, sowie bei der Decoration von Häusern und Straßen und Herstellung elektrischer Anlagen jede Beschädigung der Telegraphenleitung und jede Berührung der Drähte sorgfältig zu vermeiden.
In allen Fällen aber werden im Interesse der Feuer-Telegraphen unserer Stadt die Geschäftselemente und Hausbesitzer, welche eine herartige Beschädigung veranlassen oder wahrgenommen haben, ersucht, dies sofort auf der Feuerwache, Reussasse 6, anzuzeigen zu wollen, damit die umgehende Beseitigung des Betriebshindernisses durch den städtischen Brand-Director veranlaßt werden kann.
Der Brand-Director.

Aus dem Reserve-Fonds der Nassauischen Brand-Vericherungs-Anstalt können z. B. 250,000 Mark in zwei oder mehreren Raten an 1. Stelle gegen doppelte hypothekarische Sicherheit und 4 1/2 % Zinsen ohne Capitalilgungszwang provisionsfrei ausgeliehen werden.

Schriftliche Darlehensgesuche sind unter Beifügung von Stodbuchauszügen an den Unterzeichneten zu richten.
Mündliche Auskunft ist im Bureau der Nassauischen Brand-Vericherungs-Anstalt, Moritzstraße 6, Parterre, Zimmer 9, zu erhalten.
Wiesbaden, den 19. März 1902.
Der Landeshauptmann.
Sartorius.

Dampfer-Fahrten.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt
August Waldmann.
August Waldmann.
Im Anschlusse an die Wiesbadener Strassenbahn.
Beste Gelegenheiten nach Mainz.
Fahrplan ab 9. März 1902.
Von Biebrich nach Mainz (ab Schloss): 900* 1100* 1200* 1300* 1400* 1500* 1600* 1700* 1800* 1900* 2000* 2100* 2200* 2300* 2400* 2500* 2600* 2700* 2800* 2900* 3000* 3100* 3200* 3300* 3400* 3500* 3600* 3700* 3800* 3900* 4000* 4100* 4200* 4300* 4400* 4500* 4600* 4700* 4800* 4900* 5000* 5100* 5200* 5300* 5400* 5500* 5600* 5700* 5800* 5900* 6000* 6100* 6200* 6300* 6400* 6500* 6600* 6700* 6800* 6900* 7000* 7100* 7200* 7300* 7400* 7500* 7600* 7700* 7800* 7900* 8000* 8100* 8200* 8300* 8400* 8500* 8600* 8700* 8800* 8900* 9000* 9100* 9200* 9300* 9400* 9500* 9600* 9700* 9800* 9900* 10000*
* Nur Sonntags bei gutem Wetter.
* Nur Dienstags und Freitags.
Bei schlechtem Wetter verkehren die Boote nur Sonntags, Dienstags und Freitags, die übrigen Tage vorerst nicht.
Frachtgüter 35 Pf. per 100 Kg.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 329
Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Vaderland“ am 12. März von Newyork nach Antwerpen abgegangen. D. „Friesland“ am 15. März von Antwerpen nach Newyork abgegangen. D. „Southwark“ am 16. März in Antwerpen von Newyork angekommen. D. „Kensington“ am 19. März von Newyork nach Antwerpen abgegangen. D. „Haverford“ am 20. März in Newyork von Antwerpen angekommen. — Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Nederland“ am 13. März von Antwerpen nach Philadelphia abgegangen. D. „Switzerland“ am 14. März in Philadelphia von Antwerpen angekommen. D. „Switzerland“ am 19. März von Philadelphia nach Antwerpen abgegangen.

Holland-Amerika-Linie.

(General-Agenten für Wiesbaden: Reisebüro J. Schottens & Co., Theater-Colonnade.)
D. „Ryndam“ von Rotterdam nach Newyork, 14. März 10.20 Nm. Lizard passiert. D. „Potsdam“ von Newyork nach Rotterdam, 18. Dez. Vm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Statendam“ Vm. von Newyork nach Rotterdam, 15. März Vorm. von Newyork abgegangen mit 56 Kajüten- und 170 Passagieren 3. Classe. D. „Rotterdam“ von Rotterdam nach Rotterdam, 11. März Nachm. in Rotterdam eingetroffen. D. „Maasdam“ von Rotterdam nach Newyork, 17. März Vorm. in Newyork eingetroffen. D. „Amsterdam“ von Newyork nach Rotterdam, 19. März 1.40 Vorm. Lizard passiert. F 329